

In ähnlicher Weise sprach sich der internationale Vitterarkongress von Paris im Jahre 1889 aus, wobei Klagen französischer Verleger über mißbräuchliche Aufnahme von Gedichten in eine fremde Schulausgabe laut wurden. (Bulletin de l'Association, II<sup>e</sup> série, No. 12, pag. 11.)

Die Frage wurde sodann gleichzeitig von den deutschen Schriftstellern und Verlegern wieder aufgenommen. In dem Vortrage, den ich zu Pfingsten 1893 im deutschen Schriftstellerverbande in Wien hielt und der unter dem Titel »Schriftstellerische Postulate zur Revision der Berner Konvention« erschienen ist, ist sie ausdrücklich im Sinne einer Beschränkung jeder mißbräuchlichen, Sonderabsichten verfolgenden Herausgabe von Auszügen, die geradezu einen teilweisen Nachdruck in sich schließt, behandelt worden (Seite 19—21). Ein dahingehender, auf internationale Regelung der Frage abzielender Beschluß wurde in Wien angenommen und später formuliert (Droit d'Auteur 1893, pag. 74, 120).

Zugleich unterbreitete auch die Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler der Reichsregierung im Frühling 1893 vier Wünsche, deren erster folgendermaßen lautet (Droit d'Auteur 1893, pag. 75): »Es ist wünschenswert, einheitliche Bestimmungen über die nicht autorisierte Benutzung von Werken der Litteratur und Kunst zu Veröffentlichungen, die dem Schul- und Unterrichtsgebrauch dienen sollen, aufzustellen.«

Im folgenden Jahre, 1894, nahm der italienische Verlegerkongress in Mailand mit folgender Resolution entschiedene Stellung zu dieser Frage: »Der Herausgeber oder Sammler von Anthologien, Miscellen, Zeitungen oder anderen derartigen Sammlungen, welcher einzelne Stücke aus gesetzlich geschützten Werken wiederzugeben gedenkt, soll vor allem die Ermächtigung des Autors oder Verlegers derselben einholen und sein Vorhaben in der Gazzetta ufficiale kundgeben. Der Kongress beauftragt den Vorstand des Buchhändlerverbandes, sich mit dem Verein italienischer Autoren behufs Festsetzung eines angemessenen Preises für die Wiedergabe von Stücken in Anthologien, Sammlungen, Zeitungen u. s. w. ins Einvernehmen zu setzen, wobei die Ausdehnung der Entlehnung, sowohl im Verhältnis zum Originalwerke wie im Verhältnis zur ganzen Sammlung, und sodann der Moment der Herausgabe und die Periode, in welcher das Urheberrecht steht, zu berücksichtigen wäre.«

Endlich hat der erste internationale Verlegerkongress in Paris im Jahre 1897 auf einen Bericht der Herren Delalain und Bourdel und nach langer Diskussion sich dahin ausgesprochen, daß im internationalen Verkehr einzig und allein die Aufnahme von ganz kurzen Auszügen in Chrestomathieen gestattet werden sollte.

Diese verschiedenen Meinungsäußerungen beweisen, daß das Problem der Entlehnungen notwendigerweise einmal zum Austrag kommen muß, zumal es sich besonders in den engen litterarischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zu einer aktuellen Streitfrage zugespitzt hat, und es ist Aufgabe der Fachmänner, unbefangen die Rechte der Autoren und die Pflichten der bei ihnen Anleihen erhebenden Herausgeber zu erörtern.

#### I.

In dem Arbeitsprogramm, das die deutschen Delegierten im Jahre 1884 an der ersten Berner Konferenz zur Gründung einer Vitterarunion in Form eines Fragenschemas aufstellten, steht folgende Ziffer:

6) Wäre es nicht zweckmäßig, wie dies in fast alle gegenwärtig in Kraft stehenden Vitterarverträge aufgenommen worden ist, für die ganze Union die Befugnis aufzustellen:

a) ohne Zustimmung des Autors zu einem wissenschaftlichen Zwecke oder zum Schulgebrauche Auszüge oder

ganze Stücke eines Werkes unter gewissen Bedingungen wiedergeben,

b) unter gewissen Bedingungen Chrestomathieen, aus Fragmenten von Werken verschiedener Autoren bestehend, ohne die Zustimmung dieser letzteren, herausgeben zu dürfen?

Allein es gelang nur auf der ersten Konferenz von 1884, den von den deutschen Delegierten vorgeschlagenen, im Sinne dieses Programmpunktes abgefaßten Artikel 4 des deutsch-französischen Vitterarvertrages als Artikel 8 in den Entwurf des Unionsvertrages hineinzubringen. Von der zweiten Konferenz des Jahres 1885 wurde dieser Artikel ganz fallen gelassen. Da es aber nach der Meinung des Herrn Reichardt, eines der deutschen Delegierten, bedenklich gewesen wäre, beim Fehlen jeglicher Bestimmung hierüber die bezüglichen Artikel der Landesgesetze und die Sondervorschriften der Vitterarverträge nicht ausdrücklich als zu Recht bestehend zu erwähnen, trotzdem sie eventuell dem Autorrecht Beschränkungen auferlegen mochten, so wurde folgender Artikel von der Konferenz genehmigt und in die Berner Uebereinkunft definitiv aufgenommen:

Artikel 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathieen aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Als Rechtsquelle für diese Materie ergeben sich also für den Unionsverkehr die Landesgesetze und die Sonderlitterarverträge.

Gesetzlich ist die Frage in Deutschland geregelt für die litterarischen und musikalischen Werke durch Artikel 7, a und 47 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sowie für die Kunstwerke durch Artikel 6, Ziffer 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Dieser letztere Artikel, den wir im voraus anführen wollen, da wir uns in der Folge mit den Entlehnungen auf dem Gebiete der Kunstwerke nicht zu befassen gedenken, lautet folgendermaßen:

§ 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

4. Die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung in § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., Platz greift.\*)

Vertragliche Bestimmungen existieren im Verkehr mit Belgien, Frankreich und Italien; es sind dies die gleichlautenden Artikel 4 des Vertrages mit Frankreich vom 19. April 1883, mit Belgien vom 12. Dezember 1883 und mit Italien vom 20. Juni 1884. Der Artikel 2 des Vertrages mit der Schweiz vom 13. Mai 1869, der bereits gekündigt ist und am 17. November 1899 außer Kraft tritt, können wir für unsere Betrachtung beiseite lassen. Der Vertrag mit Nordamerika vom 15. Januar 1892 enthält keine diesbezügliche Bestimmung.\*\*)

In den Beziehungen mit Oesterreich wird, sofern Gegenseitigkeit erfüllt ist, Artikel 25, 1 und 2 des österreichischen Gesetzes vom 26. Dezember 1895 auf die im Deutschen Reiche erschienenen Werke angewandt, während Deutschland den Schutz seiner Gesetze den Verlagswerken Oesterreichs angedeihen läßt, mit Ausnahme der-

\*) Bei Unterlassung der Quellenangabe aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit werden der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks mit einer Geldstrafe bis zu 60 M bestraft.

\*\*) Ueber den *fair use by quotations* s. Drone, S. 386 etc.; Copinger, 3. Aufl., S. 211 u. f.